

„Entgeltordnung für Förder- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler an den Grund- und Förderschulen und an offenen Ganztagsschulen im Primarbereich (einschl. der Klassen 5 und 6 an Förderschulen)“

Aufgrund des § 41i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) hat der Rat der Stadt Münster am 05.04.2006 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1

Entgeltpflicht

Für die Teilnahme an einem Förder- und Betreuungsangebot an einer städtischen Grund- oder **Förderschule** (Primarstufe) und an einer offenen Ganztagsschule im Primarbereich (einschl. der Klassen 5 und 6 an **Förderschulen**) sind privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe des anliegenden Tarifes (Ziff. 1 und 2) zu erheben.

§ 2

Zahlungspflicht

- (1) Zahlungspflichtig ist/sind der/die Erziehungsberechtigte/n des zu dem Förder- und Betreuungsangebot **bzw. der offenen Ganztagsschule** angemeldeten Kindes.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das Förder- und Betreuungsangebot/ **die offene Ganztagsschule** und besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr das Förder- und Betreuungsangebot, ist das Entgelt anteilig zu zahlen.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Das Entgelt bezieht sich einheitlich auf ein Angebot an fünf Tagen in der Woche und ist, unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Angebote, jeweils zum 15. eines Monats fällig. Grundlage für die Festsetzung des Entgeltes ist das Angebot der Schule. Zwölf Monate im Schuljahr sind beitragspflichtig.
- (2) Entgelte für eine Mittagsverpflegung werden gesondert von den Schulen erhoben.

§ 4

Ermäßigung

- (1) Besucht ein Kind einer Familie bereits eine Kindertageseinrichtung, ein Förder- und Betreuungsangebot einer Schule, eine offene Ganztagschule **oder wird in Kindertagespflege gefördert**, so wird für das zweite Kind und jedes weitere Kind kein Entgelt erhoben.
- (2) Bei Kürzungen des Angebotes z. B. wegen Krankheit des Kindes oder aus schulorganisatorischen Gründen ist eine Erstattung bzw. eine Ermäßigung des Entgeltes nicht möglich.
- (3) Berechtigte nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) und Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhalten werden durch Vorlage eines aktuellen Bescheides von der Zahlung des Entgeltes freigestellt.

§ 5

Aufnahme/ Anmeldungen/ Abmeldungen

- (1) Die Schulen entscheiden zu jedem Schuljahr neu über die Vergabe der Plätze in den Förder- und Betreuungsangeboten und den offenen Ganztagschulen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in einem Förder- und Betreuungsangebot oder in einer offenen Ganztagschule.
- (2) Anmeldungen erfolgen jeweils für ein Schuljahr. Im Rahmen der offenen Ganztagschule bindet die Anmeldung zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten gem. des Runderlasses „Offene Ganztagschulen im Primarbereich“ für die Dauer eines Schuljahres. **Anmeldungen zur offenen Ganztagschule verpflichten in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen pro Woche.** Unterjährige An- und Abmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zu- und Wegzüge) möglich.
- (3) Abmeldungen zu den sonstigen Förder- und Betreuungsangeboten können nur zum Ende eines Monats ausgesprochen werden. Die Abmeldung muss bis zum 20. des Monats, in dem die Abmeldung wirksam werden soll, dem Amt für Schule und Weiterbildung schriftlich vorliegen. Maßgeblich ist der Eingang der Abmeldung beim Amt für Schule und Weiterbildung. Später eingehende Abmeldungen sind zum Ende des darauf folgenden Monats wirksam.
- (4) Die Stadt Münster hat das Recht, die Aufnahme für ein Schuljahr so lange zurückzuweisen, bis rückständige Entgelte vollständig bezahlt worden sind.

§ 6

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.08.2006 in Kraft und ersetzt die Entgeltordnung „Förder- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler an den Grund- und Sonderschulen und an offenen Ganztagschulen im Primarbereich (einschl. der Klassen 5 und 6 im Sonderschulbereich) der Stadt Münster“ vom 09.02.2005.

Tarife zur „Entgeltordnung für Förder- und Betreuungsangebote von Schülerinnen und Schülern an den Grund- und Sonderschulen und an offenen Ganztagschulen im Primarbereich (einschl. der Klassen 5 und 6 im Sonderschulbereich)“:

1. Das monatliche Entgelt beträgt ab dem 01.08.2006 für die Teilnahme

Jahreseinkommen	Förder- und Betreuungsangebote		
	bis max. 13.30 Uhr (Schule von „8 - 1“)	bis 14.00 Uhr (gilt nicht für offene Ganztagschulen)	bis 15.00 Uhr und länger (offene Ganztagschule und andere Angebote)
bis 12.271 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 18.400 €	18,00 €	26,00 €	42,00 €
bis 25.542 €	26,00 €	40,00 €	68,00 €
bis 36.813 €	34,00 €	53,00 €	95,00 €
bis 49.084 €	38,00 €	64,00 €	120,00 €
über 49.084 €	44,00 €	73,00 €	150,00 €

2. Besucht ein Kind einer Familie bereits eine städt. Kindertageseinrichtung, ein Förder- und Betreuungsangebot einer Schule, eine offene Ganztagschule **oder wird in Kindertagespflege gefördert**, so wird für das zweite Kind und jedes weitere Kind kein Entgelt erhoben.
3. In den Entgelten für die Angebote der offenen Ganztagschulen ist eine Teilnahme an den Ferienbetreuungsmaßnahmen, die das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien federführend organisiert und die im Rahmen der offenen Ganztagschulen angeboten werden, mit Ausnahme der Verpflegungskosten, enthalten.